

Satzung des Aqua Fun Wintersdorf e.V.

1. Name/ Sitz/ Verbandsmitgliedschaft

1.1. Der Verein führt den Namen „Aqua Fun Wintersdorf e.V.“

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Altenburg unter der Nummer VR 734 eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist Wintersdorf.

1.3 Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den seinem Zweck und Aufgabengebiet dienlichen Fachverbänden an. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V., des Kreissportbundes Altenburger Land e.V., des Deutschen Seesportverbandes e.V., des Thüringer Landesseeportverbandes e.V. und des Thüringer Landesseglerverbandes e.V.. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Zweck / Grundsätze

2.1 Zweck des Vereins ist die Vereinigung und Befriedigung der Interessen aller am Wassersport interessierten Personen. Gefördert wird hierbei der Breitensport einschließlich des Kinder- und Jugendsports wie auch der Leistungssport. Der Verein wird sich dementsprechend an Wettkämpfen und Regatten beteiligen. Im Rahmen der Tätigkeit des Vereins sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes insbesondere des Gewässerschutzes zu beachten.

2.2 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

2.3 Die Nutzung von Vereinseinrichtungen kann auch den Gästen des Vereins untersagt werden, wenn diese gegen die Satzung und insbesondere den vorstehenden Vereinszweck handeln.

2.4 Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsfeld ein. Der Verein übernimmt in vielfacher Art und Weise Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Kindeswohlgefährdung und Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der Verein trägt mit seinen Maßnahmen präventiv zum Kinderschutz bei und unterbreitet entsprechende Angebote. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept geregelt.

2.5 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.

2.6 Der Verein bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.

2.7 Der Verein setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, deren Erhaltung und Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meuselwitz mit der Maßgabe, dieses für die Förderung des Sports zu verwenden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitglieder

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

4.2 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder, bei denen es sich um juristische Personen handelt, sind außerordentliche Mitglieder.

4.3 Ordentliche Mitglieder sind Vollmitglieder mit allen Rechten und Pflichten gemäß dieser Satzung sowie der Ordnungen des Vereins.

4.4 Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. Die Einzelheiten hierzu regeln die Ordnungen des Vereins. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können auch nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

4.5 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Nach positiver Entscheidung über den Antrag wird sofort ein Mitgliedsausweis ausgestellt.

4.6 Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

4.7 Die Vereinsmitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes an den Vorstand und nach dessen Zustimmung für einen bestimmten Zeitraum ruhen. Das Mitglied hat das Recht die erneute Mitgliedschaft ohne Aufnahmegebühr wieder zu aktivieren.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Kündigung durch das Mitglied oder durch Tod.

5.2 Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie wirkt unter Einhaltung einer Kündigungserklärungsfrist von einem Monat auf den 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres.

5.3 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt und keine mildernden Maßnahmen geeignet erscheinen, den Missstand zu beheben, bzw. wenn Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht geleistet werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu vor dem Vorstand zu geben. Als schwer wiegende Verletzung der Vereinsinteressen in diesem Sinne gilt auch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei (nonverbaler) Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung.

5.4 Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Von dem Recht des Widerspruchs ausgeschlossen ist der Vereinsausschluss wegen rückständiger Beitragszahlungen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitig eingelegtem Widerspruch hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung hierüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

6. Mitgliedsbeiträge

6.1 Jedes Mitglied hat halbjährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 auf Vorschlag des Vorstandes festlegt.

6.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Jedes Mitglied ist zur Nutzung der Vereinseinrichtungen und -anlagen berechtigt sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

7.2 Die durch den Vorstand für alle aufgestellten Regelungen, wie Finanz-, See- und Liegeplatzordnung sind zu beachten.

7.3 An den vom Vorstand festgelegten besonderen Veranstaltungen und Terminen (Ansegeln, Dorffest, Arbeitseinsätze) hat jedes Mitglied teilzunehmen.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen. Sie müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Ihnen können jeweils bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

8.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

8.3 Die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt.

8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

9. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

9.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung je einzeln. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Bis zur Neuwahl bzw. bis zum Ausscheiden aus dem Verein bleiben Vorstandsmitglieder im Amt.

9.2 Sofern ein Mitglied des Vorstands im Sinne von 26 BGB vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, aus seinem Kreis für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen.

10. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich einberufen werden. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Sofern möglich, ist die Einberufung mit einer Frist von einer Woche vorzunehmen.

10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB anwesend sind. Über die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

10.3 Der Vorstand kann in anderer Weise Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

10.4 Der Vorstand kann für einzelne begrenzte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

11. Mitgliederversammlung

11.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher.

11.2 Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragt werden. Über spätere Ergänzungsanträge entscheidet die Versammlung.

11.3 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

11.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

12. Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner von diesen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

12.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss gefasst wird. In der Einladung zu dieser erneuten Mitgliederversammlung ist auf die erleichterten Bedingungen hinzuweisen.

12.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.

12.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts von Minderjährigen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Ausnahmen bilden dabei die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder.

13. Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

14. Rechnungsprüfung

14.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren drei Rechnungsprüfer. Je zwei haben das Rechnungswesen sowie die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

14.2 Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

15. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz

15.1 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

15.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

15.3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.12. des seiner Entstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

15.4 Durch den Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

15.5 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins

16. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Vorstehende Satzung wurde am 01.05.2019 durch die Mitgliederversammlung in Meuselwitz OT Wintersdorf als fünfte überarbeitete Fassung der Satzung vom 01.10.2000 beschlossen.



Vorsitzender



Stellvertreter



Schatzmeister